



# BERNISCHER SPORTKEGLER-VERBAND

G EGRÜNDET 1938

[www.berniersportkegler.ch](http://www.berniersportkegler.ch)

## REGLEMENT ÜBER SELEKTIONSVERFAHREN ZUR BILDUNG DER VIER-KANTONE-MANNSCHAFT

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für diesen als Nachwuchswettkampf ausgeschriebenem Vier-Kantone-Wettkampf erfolgt eine auf den Nachwuchs ausgerichtete Selektionierung durch die Kantonale Sportkommission.
- 1.2 Zur Bildung der Auswahlmannschaft ist eine Anmeldung Ende des Vorjahres an den Sportpräsidenten durch die Klubpräsidenten erforderlich. Für die Einzelkegler ist im Bernersportkegler ein Anmeldeblatt das ebenfalls an den Sportpräsidenten zu richten ist. Durch ein Punktesystem wird die Selektion zur Teilnahme an der Ausscheidung vorgenommen. Die Sportkommission bestimmt das Punktesystem.
- 1.3 Die Mannschaft wird in einer auf den Wettkampfbahnen durchgeführten Ausscheidung unter den Selektionierten Auswahlteilnehmern ermittelt.

### 2. Teilnahmebedingungen

- 2.1 Gemäss Reglement Vier-Kantone-Wettkampf sind nur Kegler und Keglerinnen der Kat. A 1 und A 2 startberechtigt.
- 2.2 Für die Selektionierung werden nur Keglerinnen und Kegler der Kat. A1 und A2 berücksichtigt die BSKV Hauptmitglied sind.

### 3. Austragungsmodus

- 3.1 Allfällige Wertungsmeisterschaften zur Bildung der Auswahlmannschaft werden von der Kantonalen Sportkommission bestimmt. Es können auch ausserkantonale Meisterschaften zur Wertung bestimmt werden.
- 3.2 Die allfällig von der Kantonalen Sportkommission zur Wertung bestimmten Meisterschaften sind an der jeweiligen HV bekannt zugeben und nach Möglichkeit im entsprechenden BSKV Sportkalender aufzuführen.
- 3.3 Das Ausscheidungsprogramm (Anzahl Ausscheidungen) auf den Wettkampfbahnen bestimmt Die Kantonale Sportkommission, Es richtet sich nach dem zugehörigen Budget, welches von der jeweiligen HV zu genehmigen ist.
- 3.4 Für die Ausscheidung werden im Maximum selektioniert:
  - 4 Kegler(innen) der Kat. A 1
  - 6 Kegler(innen) der Kat. A 2

### 4. Wurfprogramm

- 4.1 Bei den Wertungsmeisterschaften zur Bildung der Auswahlmannschaft werden nur 200-Wurfprogramme gewertet.
- 4.2 Die Ausscheidung auf den Wettkampfbahnen richtet sich nach dem Wettkampfprogramm des jeweiligen Vier-Kantone-Wettkampfes.

### 5. Bewertung

- 5.1 Zur Erstellung der Rangliste für die Bildung der Auswahlmannschaft für den Vier-Kantone-Wettkampf werden an den Wertungsmeisterschaften Rangpunkte abgegeben (nur an BSKV Hauptmitglieder).
- 5.2 Die abzugebenden Rangpunkte werden von der BSKV Sportkommission bestimmt.

**6. Selektionsverfahren**

- 6.1 Das Selektionsverfahren zur Bildung der Auswahlmannschaft für den Vier-Kantone-Wettkampf richtet sich nach Art. 1.2 und 2.2 des Vier-Kantone-Wettkampfreglementes.
- 6.2 Das Ausscheidungsverfahren für die Mannschaftsteilnehmer gemäss Wettkampfreglement an der Ausscheidung wird von der BSKV Sportkommission bestimmt.
- 6.3 Die Teilnehmer dieser Ausscheidung sind vorgängig über Daten und Verfahren zu orientieren.

**7. Ausscheidungen**

- 7.1 Für die Ausscheidung ist den Teilnehmern ein persönliches Aufgebot zuzustellen.
- 7.2 Die Kantonale Sportkommission bestimmt die Organisation und den Ablauf der Ausscheidung und bestimmt auch den dazu verantwortlichen Funktionär.

**8. Finanzielles**

- 8.1 Die Kosten für Ausscheidung und Wettkampf gehen zu Lasten der Kantonalkasse.
- 8.2 Die Ausgaben der Kantonalkasse richten sich nach dem von der Kantonalen Sportkommission vorgelegten und von der HV genehmigten Budget.
- 8.3 Budgetüberschreitungen müssen, vom Kantonalvorstand eingesehen und mit einem Nachkredit bewilligt werden.

**9. Verschiedenes**

Für die Interpretation dieses Reglementes ist die Kantonale Sportkommission zuständig. Dieses Reglement bleibt bis zu seiner Aufhebung oder Änderung in Kraft.

Gemäss Beschluss der HV vom 05. Januar 2007 tritt dieses Reglement sofort in Kraft. und ersetzt das Reglement vom 01. Januar 1989

Für den BSKV

Der Präsident:  
*sig. Michael Giger*

Der Sportpräsident:  
*sig. Markus Salvisberg*